



Medienrohstoff

Sperrfrist: 20. November 2012, 10.30 Uhr

Strengere Auflagen für Risikospiele

Die KKJPD hat in ihrer Herbstversammlung Empfehlungen zur Umsetzung der Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele verabschiedet. Sie sollen ab Sommer 2013 für Spiele mit Beteiligung von Klubs der höchsten Liga im Fussball und im Eishockey zur Anwendung kommen. Die Empfehlungen sehen für Spiele mit tiefem und mittlerem Risiko im Vergleich zu heute nur wenige zusätzliche Auflagen für die Klubs und das Publikum vor – unter anderem elektronische Zutrittskontrollen, die einen Abgleich mit der Hooligan-Datenbank erlauben. Für Spiele mit hohem Risiko sind strengere Auflagen vorgesehen: ein Alkoholverbot und die Einführung des sog. Kombitickets, mit dem Besucherinnen und Besucher, die ein Spiel im Gästesektor eines Stadions verfolgen wollen, verpflichtet werden, mit Fanzügen oder -bussen anzureisen. Auf diese Weise können unbewilligte Fanmärsche und das Aufeinandertreffen gewaltbereiter Fangruppen verhindert werden.

Am 2. Februar 2012 verabschiedete die KKJPD eine Revision des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Die KKJPD-Mitglieder setzten sich das Ziel, dass das revidierte Konkordat im Juni 2013, rechtzeitig vor Beginn der Fussballsaison 2013/2014, möglichst in allen Kantonen in Kraft ist. Bis heute sind die Kantone Appenzell Innerrhoden und St. Gallen beigetreten. In den Kantonen Luzern, Uri, Neuenburg und Zürich liegen bereits entsprechende Parlamentsbeschlüsse vor und es laufen die Referendumsfristen. In weiteren Kantonen ist der Ratifikationsprozess auf Stufe Regierung im Gang.

Mit Artikel 3a des Konkordats wird für Spiele mit Beteiligung der Klubs der obersten Spielklassen eine Bewilligungspflicht eingeführt. Sie gibt den Behörden die Möglichkeit, Auflagen zu verfügen.

Vorgesehen sind insbesondere bauliche und technische Massnahmen, der Einsatz bestimmter personeller Mittel durch den Veranstalter, Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten, Alkoholeinschränkungen sowie Vorschriften zur Abwicklung der Zutrittskontrollen, zur An- und Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft und für den Zutritt zu den Sportstätten.

Damit die Bewilligungspflicht möglichst einheitlich umgesetzt wird, hat die KKJPD nun Empfehlungen erlassen, die von der Koordinationsgruppe *Gewalt im Umfeld des Sports (GiUS)* vorbereitet wurden. Ihr gehören Vertreter von Behörden, Transportunternehmen, Sportverbänden und Fanorganisationen an.

Rahmenbewilligungen mit einjähriger Dauer

Die bewilligungspflichtigen Klubs müssen in Zukunft vor jeder Saison unter Vorlage eines Sicherheitskonzepts eine Bewilligung beantragen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhalten sie eine Rahmenbewilligung für eine ganze Saison, in der auch die Auflagen geregelt werden. Um dem unterschiedlichen Risikograd der einzelnen Spiele Rechnung zu tragen, werden die heute schon gebräuchlichen drei Stufen *grün*, *gelb* und *rot* für Spiele mit tiefem, mittlerem oder hohem Risiko verwendet, und bei vielen Auflagen ist eine auf diese Risikostufen abgestimmte Anwendung vorgesehen. Die Risikostufe wird festgelegt, sobald der Spielplan vorliegt. Damit ist das System sowohl für die Behörden als auch für die Klubs berechenbar. Alle Partner wissen – ausser bei kurzfristig angesetzten Spielen (Cupspiele, verschobene Spiele, etc.) – welche Auflagen gelten werden.

Damit auf sicherheitsrelevante Veränderungen reagiert werden kann, die zwischen der Einstufung der Spiele und der Austragung eintreten, bleibt eine Korrektur der Risikoeinstufung nach erteilter Rahmenbewilligung ebenso möglich wie das Verfügen zusätzlicher situativer Auflagen.

Für Klubs, die nicht der Bewilligungspflicht unterliegen und ein Heimspiel gegen einen bewilligungspflichtigen Klub austragen (Freundschaftsspiele, Cup, etc.), stellt die Behörde eine Einzel-Spielbewilligung aus. In vielen Fällen werden dabei allenfalls einige wenige oder keine Auflagen verfügt werden müssen. Bei Spielen, die ein gewisses Risiko bergen, werden sich die Auflagen eher am Inhalt der Saison-Rahmenbewilligung orientieren.

Wichtigste Auflagen

Alkoholeinschränkungen

Der Alkohol nimmt im Zusammenhang mit Gewalt im Umfeld des Sports eine entscheidende Rolle ein. Der weit überwiegende Anteil an tätlichen Auseinandersetzungen oder Pyrowürfen erfolgt unter mehr oder minder starkem Alkoholeinfluss. Alkohol enthemmt, und gerade in einer emotionalen Atmosphäre wie einem Fussball- oder Eishockeyspiel kann diese Enthemmung bei einem kleinen Prozentsatz der Zuschauerinnen und Zuschauer fatale Folgen haben. Weil bei der Alkoholabgabe nicht erkannt werden kann, wer ein Risiko darstellt, treffen Alkoholeinschränkungen leider alle Personen.

Oft wird bestritten, dass Alkoholeinschränkungen in den Stadien überhaupt eine positive Wirkung haben. Es wird argumentiert, dass gerade die Problemfans bereits vor den Spielen teilweise massiv Alkohol konsumieren und dass Alkoholverbote in den Stadien deshalb nichts nützen.

Dieser Auffassung sind drei Argumente entgegen zu halten:

1. Die Einschränkungen werden nicht nur im Stadion selbst, sondern auch im Perimeter des Stadions verfügt.
2. Sichtlich alkoholisierten Personen wird der Einlass ins Stadion verwehrt.
3. Wenn eine stark alkoholisierte Person im Stadion weiter trinken kann, bleibt ihr Aggressionspotenzial hoch. Wenn sie im Stadion keinen weiteren Alkohol erhält, tritt dagegen eine deutliche Ermüdung ein, was die Aggressionen reduziert.

Diese Gründe sind ausschlaggebend dafür, dass die Polizei mit Alkoholverboten europaweit gute Erfahrungen macht und der Standard der UEFA bei internationalen Spielen ein Alkoholverbot umfasst.

Die KKJPD hat sich deshalb dafür entschieden, zumindest bei den Hochrisikospiele ein Alkoholverbot zu empfehlen. Bei Spielen mit mittlerem oder tiefem Risiko sollen keine Einschränkungen für den Alkoholverkauf gelten. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die Mehrheit der Matchbesucherinnen und -besucher auch nach Konsum von Alkohol korrekt verhält.

Im VIP-Sektor gilt auch bei Hochrisikospiele freier Alkoholausschank. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen der Klubs ebenso Rechnung getragen wie der Tatsache, dass von VIP-Zonen bisher nie eine Gefährdung ausgegangen ist.

Anreise der Gästefans und Ticketing

Für Spiele mit tiefem Risiko gelten weder für die Anreise noch für das Ticketing Einschränkungen. Fanggruppierungen, die keine Probleme machen, werden auch in Zukunft frei anreisen und Tickets für jeden beliebigen Sektor erwerben können.

Bei Spielen der Risikostufe gelb bestimmt die Bewilligungsbehörde – das wird in den meisten Kantonen die Polizei, in andern die Sicherheitsdirektion der Gemeinde sein – ob der Gästeklub für seinen Anhang einen Charterzug oder Charterbusse organisieren muss. Sie spricht sich vor diesem Entscheid mit den beiden beteiligten Klubs und den involvierten Transportunternehmen ab und bestimmt, wann und wo die Transportmittel abfahren und anhalten. Die Behörde kann damit Einfluss darauf nehmen, dass die Anreise der Gästefans so organisiert wird, dass die beiden Fanggruppen mit möglichst geringem Polizeiaufwand auseinander gehalten werden können. Für den Verkauf von Eintrittskarten gelten bei gelben Spielen in der Regel keine Einschränkungen.

Bei Hochrisikospiele kommt das Kombiticket zur Anwendung: Die Gästefans können nur dann in den Gästesektor des Stadions gelangen, wenn sie mit dem von der Behörde bezeichneten Transportmittel anreisen. Dieses System gelangt in Holland und Belgien erfolgreich zur Anwendung. Der Vorteil für die Behörden liegt darin, dass der Polizeiaufwand deutlich geringer ist, weil die Anreise der Gästefans so organisiert werden kann, dass sich verfeindete Fanggruppierungen nicht begegnen und Gästefans an unbewilligten Fanmärschen gehindert werden können.

Stewards ihres Klubs kontrollieren beim Besteigen des Transportmittels, ob die Gästefans eine Fahrkarte für den Charterzug oder –bus sowie für den Gästesektor besitzen. Ins Transportmittel gelangen nur Personen, die beides haben. Der Zug oder die Busse fahren anschliessend möglichst direkt vor den Gästesektor des Stadions. Auf Wunsch des Klubs können für Gästefans, die nicht in der Region des Klubs wohnen, in der Nähe des Spielorts Zustiegemöglichkeiten angeboten werden, damit sie nicht zuerst an den Abfahrtsort der Fanzüge oder -busse reisen müssen.

Das Kombiticket stellt keine unzulässige Einschränkung der persönlichen Freiheit der Gästefans dar. Vielmehr wird ihnen eine kleine Einschränkung zugemutet, damit die persönliche Freiheit der übrigen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer und der Stadtbevölkerung durch Fanggruppierungen nicht so stark eingeschränkt wird, wie dies heute häufig der Fall ist. Zudem können Gästefans nach wie vor individuell anreisen und sich ein Ticket für einen andern Stadionsektor kaufen.

Fanggruppen, denen selbst die geringen mit dem Kombiticket verbundenen Einschränkungen zu weit gehen, haben es in der Hand, diese zu vermeiden, indem sie sich friedlich verhalten und so dafür sorgen, dass die Spiele mit Beteiligung ihrer Klubs als grüne Spiele eingestuft werden können, bei denen es keine Auflagen für die Anreise oder das Ticketing gibt.

Elektronische Zutrittskontrollen

Ein wichtiger Punkt, um Gewalt aus den Stadien zu verbannen, ist die Durchsetzung von Stadionverboten. Wenn Gewalttäter mit Stadionverbot mit einer hohen Wahrscheinlichkeit damit rechnen müssen, dass sie beim Zutritt zum Stadion erkannt werden, werden sie keine Eintrittskarten mehr kaufen.

Heute werden Personen mit Stadionverboten allenfalls durch so genannte Szenekenner erkannt. Die Chance dafür ist aber relativ gering, wenn sich die betroffenen Personen geschickt verhalten. Künftig soll in den Heim- und Gästesektoren, in jenen Bereichen, die am stärksten von Gewalt betroffen sind, ein lückenloser Abgleich eines Identitätsausweises mit der Hooligan-Datenbank erfolgen, in der die schweizweit über 1'000 Personen mit Rayon- oder Stadionverboten verzeichnet sind. In den übrigen Stadionsektoren sollen je nach Risikograd des Spiels ebenfalls lückenlose oder stichprobenweise Kontrollen erfolgen.

Bei der Kontrolle werden keine Daten gespeichert. Der eidgenössische Datenschutzbeauftragte erhebt keine Einwände gegen das System. Das von *fedpol* im Rahmen von Feldversuchen beim SC Bern, beim EV Zug und beim FC Thun getestete System zeigt lediglich an, ob der Ausweisinhaber in der Hooligan-Datenbank verzeichnet ist. Es hat sich in realitätsnahen Tests bewährt. Das Einlassverfahren wird kaum verzögert, und das System ist für die Klubs mit Kosten unter 10'000.- für ein mobiles Lesegerät inkl. Software- und Lizenzkosten erschwinglich.

Verrechnung von Polizeikosten

In Bezug auf die Verrechnung von Polizeikosten verzichtet die KKJPD auf eine Empfehlung. Sie trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die meisten Behörden mit ihren Klubs zu diesem Punkt bereits Vereinbarungen abgeschlossen haben. Zudem kann mit individuell ausgestalteten Regelungen der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Infrastrukturen und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vereine sehr unterschiedlich sind.

Übersicht über die Auflagen für die drei Risikostufen

Auflagen	grünes Spiel	gelbes Spiel	rotes Spiel
Videüberwachung (Ziff. 17)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ fest installierte Kameras 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ fest installierte Kameras und mobile Kameras 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ fest installierte Kameras und mobile Kameras
An- und Rückreise der Gästefans (Ziffer 20)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ von der Behörde bezeichnete Transportmittel; ▪ Behörde bezeichnet Abfahrts- und Ankunftsorte, Ankunftszeiten, Anmarschwege der Fans, etc. ▪ Gastklub kann verpflichtet werden, Charterzüge oder -busse einzusetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gastklub ist verpflichtet, Charterzüge oder -busse einzusetzen; ▪ Behörde bezeichnet Abfahrts- und Ankunftsorte, Ankunftszeiten, Anmarschwege der Fans, etc.
Ticketverkauf (Ziffer 20)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ i. d. R. keine Auflagen, situative Auflagen möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tickets für den Gästesektor dürfen nur in Kombination mit den Fahrkarten für Charterzüge oder -busse angeboten werden (sog. Kombiticket)
Einlassverfahren (Ziffer 21)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ lückenloser Abgleich Identitätsausweis mit HOOGAN-Datenbank beim Heim- und beim Gästesektor 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ lückenloser Abgleich Identitätsausweis mit HOOGAN-Datenbank beim Heim- und beim Gästesektor ▪ lückenloser oder stichprobenweiser Abgleich ID-Ausweise/HOOGAN in weiteren Stadionsektoren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ lückenloser Abgleich Identitätsausweis mit HOOGAN-Datenbank beim Heim- und beim Gästesektor ▪ lückenloser oder stichprobenweiser Abgleich ID-Ausweise/HOOGAN in weiteren Stadionsektoren
Alkoholverkauf (Ziffer 23)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alkoholverbot im Perimeter des Stadions und in allen Stadionsektoren ▪ VIP-Zone: keine Auflagen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sitz- und Stehplätze (Ziffer 24) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäss Sicherheitskonzept 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ev. Beschränkung der Zuschauerzahl in den Stehplatzsektoren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ev. Beschränkung der Zuschauerzahl in den Stehplatzsektoren

Anpassung an die lokalen Verhältnisse

Die in der Rahmenbewilligung enthaltenen Auflagen sollen von den Behörden jeweils auf die lokalen Verhältnisse angepasst werden. Dabei sind insbesondere die Infrastruktur der Stadien, die zur Verfügung stehenden Transportmittel und Verkehrswege, das Zuschauer-aufkommen, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klubs sowie das Verhalten der Fanggruppen zu berücksichtigen.

Bern, 20. November 2012

Für weitere Auskünfte:

- Roger Schneeberger, Generalsekretär KKJPD, Telefon 031 318 15 05